

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Bebauungsplanänderung W21 b im Bereich des Grundstücks Stresemannstraße 14 und 16, Fl.-Nr. 3848, Gemarkung Oberndorf, als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes vom 24.04.2007 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat am 25.04.2023 beschlossen, im o. g. Bereich den am 24.04.2007 gefassten Beschluss des Stadtrates zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 21 aufzuheben.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Plan des Stadtplanungsamtes Schweinfurt vom 02.04.2007.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches umfasst die Grenzen der Fl. Nr. 3848 und Teile des Grundstücks mit der Fl. Nr. 3857, Gemarkung Oberndorf.

Die Realisierung der damals angedachten Planung ruhte seit 2008 und wird nicht mehr fortgeführt. Die nun seit 2020 wieder aufgenommene Projektentwicklung soll nun mit der 3. Änderung realisiert werden.

2. 3. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. W 21b im Bereich des Grundstücks Stresemannstraße 14 und 16, Fl.-Nr. 3848, Gemarkung Oberndorf, als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung zur Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 13a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. W 21 b im o. g. Bereich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches umfasst die Grenzen der Flurnummer 3848 Gemarkung Oberndorf.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Plan des Stadtentwicklungs- und Hochbauamtes vom 22.02.2023. Es handelt sich dabei um die 3. Änderung dieses Bebauungsplans.

Der Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens vom 25.04.2023 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung bekannt gemacht.

Da die zulässige Grundfläche des künftigen Geltungsbereiches weniger als 20.000 m² beträgt, keine Vorhaben zugelassen werden sollen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit den Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung liegen gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB von

**Montag, 22.05.2023,
bis Freitag, 09.06.2023,**

während folgender Zeiten in der Eingangshalle des Rathauses vor dem Bürgerservice der Stadt Schweinfurt, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag - Freitag,	08.30 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	13.00 - 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Stadtentwicklungs- und Hochbauamt der Stadt Schweinfurt, 5. Obergeschoss, Zimmer Nr. 504, Markt 1, 97421 Schweinfurt. Stellungnahmen können dort während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Gesonderte Termine können telefonisch vereinbart werden (Tel.-Nr. 09721/51-4504).

Diese Bekanntmachung sowie den Bebauungsplan und die dazugehörigen Unterlagen finden Sie auch auf der Homepage www.schweinfurt.de.

STADT SCHWEINFURT

Reppert